STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGEDer Bürgermeister



26.11.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/214	öffentlich
--------------------------------	------------

Bezugsvorlage Nr.:

Zuwendungen nach § 6 EEG, Vertragsabschluss vorliegender Verträge

		ТОР	Beschluss		Stimmen			
Gremium	Sitzung am		Vorschl ag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	02.12.2024							
Rat	05.12.2024 -							

Beschlussvorschlag

a) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Vereinbarungen über die Zahlung von Zuwendungen nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) mit den Betreibern der nachfolgend genannten Windenergieanlagen:

Betreibername	Anzahl Anlagen	Standort, Stadtteil	Anlagen- leistung in kW	Baujahr	Vertrags- laufzeit	Mit Verlängerungsoption
EnBW Onshore		Buchholz				
Portfolio GmbH	18	(Aller)	n.n.	n.n.	20 Jahre	-
Windpark Brest erste GmbH	1	Suttorf	2.350	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Windpark Mandelsloh GmbH & Co. sechste KG	3	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Windpark Mandelsloh GmbH & Co. fünfte KG	1	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Windpark Mandelsloh GmbH & Co. vierte KG	1	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Windpark Mandelsloh GmbH & Co.	2	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr

dritte KG			

Betreibername	Anzahl	Standort,	Anlagen-	Baujahr	Vertrags-	Mit
	Anlagen	Stadtteil	leistung in kW		laufzeit	Verlängerungsoption
Windpark Mandelsloh GmbH &						
Co. zweite KG	2	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
ecoJoule construct						
GmbH	1	Mandelsloh	5.700	2024	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Windpark						
Mandelsloh erste						
GmbH	1	Stöckendrebber	5.700	n.n.	1 Jahr	jeweils 1 Jahr
Niedernstöcken						
Windenergieanlagen						
UG						
(haftungsbeschränkt)						
& Co. KG	4	Niedernstöcken	3.050	2012	10 Jahre	jeweils 1 Jahr
Wulfelade						
Windenergieanlagen						
GmbH & Co. KG	5	Wulfelade	2.000	2009	6 Jahre	jeweils 1 Jahr

- b) Weiterhin stimmt der Rat der Annahme der Zuwendungen nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) aus den vorliegenden Verträgen It. **Anlage 2 bis 12** zu.
- c) Von den im Kalenderjahr tatsächlich erzielten Zuwendungen nach § 6 EEG werden den Ortsräten im Einzugsbereich der jeweiligen Anlage (2,5 km Umkreis) 15 % maximal 3.000 EUR je Windrad für ihre Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das Verfahren hierfür ist zu entwickeln.

Anlass und Ziele

Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen 11 Vertragsangebote von Betreibern von Windenergieanlagen zur Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG vor. Die betreffenden Vereinbarungen müssen noch im Dezember 2024 abgeschlossen werden, damit die Zuwendungen für den städtischen Haushalt nicht verloren gehen.

Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsjahr: 2025					
Produkt/Investitionsnummer: 5310610.3147000					
	einmalig	jährlich			
Ertrag/Einzahlungen	EUR	Ca. 77.000,00 EUR			
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR			
Saldo	EUR	Ca. 77.000,00 EUR			

Begründung

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden Windenergieanlagen unterschiedlicher Bauart,

2024/214 Seite 2 von 4

Baujahre und Größe betrieben.

Diese können grundsätzlich zwei verschiedenen Zuwendungsregelungen unterliegen. Bestandsanlagen und Anlagen, die vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Windenergie-und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetzes (NWindPVBetG) genehmigt worden sind unterliegen dem § 6 EEG, für danach genehmigte Anlagen erfolgt die Zuwendung nach § 4 NWindPVBetG.

Die Vereinbarungen, die in dieser Vorlage behandelt werden, beziehen sich alle auf Anlagen, die unter den § 6 EEG fallen.

Nach § 6 des "Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2023" sollen die Anlagenbetreiber für Anlagen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen (z. B. Anlage höher als 50 m, installierte Leistung größer als 750 Kilowatt), den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dabei ist gesetzlich vorgegeben, dass den betroffenen Gemeinden je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde 0,2 Cent angeboten werden dürfen.

Eine rechtliche Verpflichtung für die Anlagenbetreiber zum tatsächlichen Abschluss dieser Vereinbarungen mit den betreffenden Kommunen im Einzugsbereich der Anlagen besteht aber nicht. Insoweit ist der Einfluss der Kommunen bei der Vertragsgestaltung sehr beschränkt.

Die Verwaltung hat alle bekannten Anlagenbetreiber angeschrieben und um Unterbreitung von Angeboten gebeten. Aktuell liegen der Stadt Neustadt a. Rbge. 11 Vertragsangebote für Windenergieanlagen von den im Beschlussvorschlag genannten Betreibern vor.

Die Vertragsangebote orientieren sich an den hierfür herausgegebenen Musterverträgen der kommunalen Spitzenverbände. Ein Mustervertrag ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Die Vertragsangebote unterscheiden sich im Wesentlichen nur in der Laufzeit der Verträge, welche von den Anlagenbetreibern ausdrücklich jeweils so vorgegeben wurden.

Die Vertragsangebote sind als Anlagen 2 bis 12 beigefügt.

Angestrebt wird, die Verträge noch im Jahr 2024 abzuschließen, damit die Zuwendungen an die Stadt auch noch für das 2024 erfolgen können. Anderenfalls gehen sie für den städtischen Haushalt verloren.

Weiterhin bedarf die Annahme der Zuwendungen der Zustimmung durch den Rat gemäß § 111 Abs. 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die in den o. g. Fällen durch die Zuwendung nach § 6 EEG erzielten Erträge darf die Stadt im städtischen Haushalt frei verwenden. Anders verhält es sich bei den Anlagen, für die erst nach dem Inkrafttreten des NWindPVBetG (18.04.2024) die Genehmigung erteilt wurde. Hier unterliegt die Stadt bezüglich der Mittelverwendung gesetzlichen Vorgaben. Danach ist grundsätzlich auch ein Teil der Akzeptanzabgabe den von der Anlage betroffenen Ortschaften für örtliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Analog der zukünftigen Anwendung stellt die Mittelverteilung an die betroffenen Ortschaften eine vorläufige Regelung dar und wird in eine Gesamtbetrachtung mit zukünftigen Anlagen, die dem NWindPVBetG unterliegen, einfließen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig. Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt

2024/214 Seite 3 von 4

Auswirkungen auf den Haushalt

Bei Abschluss aller Vereinbarungen wird mit einer geschätzten Zuwendung von rd. 77.000 EUR für das Jahr 2024 (Ertrag in 2025) gerechnet - Tendenz steigend in den Folgejahren.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung können Zuwendungsvereinbarungen zwischen den Betreibern von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Stadt Neustadt a. Rbge. getroffen werden.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1, Vertragsmuster § 6 EEG

Anlage 10, Windpark Mandelsloh erste GmbH

Anlage 11, Niedernstöcken Windenergieanlagen UG

Anlage 12, Wulfelade Windenergieanlagen GmbH & Co. KG

Anlage 2, EnBW Onshore Portfolio GmbH

Anlage 3, Windpark Brest erste GmbH

Anlage 4, Windpark Mandelsloh GmbH & Co. sechste KG

Anlage 5, Windpark Mandelsloh GmbH & Co. fünfte KG

Anlage 6, Windpark Mandelsloh GmbH & Co. vierte KG

Anlage 7, Windpark Mandelsloh GmbH & Co. dritte KG

Anlage 8, Windpark Mandelsloh GmbH & Co. zweite KG

Anlage 9, ecojoule construct GmbH

2024/214 Seite 4 von 4